

Studien zum
Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

216

Malte Kroll

Multistakeholder-Initiativen im Kontext deliktischer Haftung wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Möglichkeiten einer gesetzlichen Berücksichtigung am Beispiel
der Textilbranche



Nomos

Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Prof. Dr. Mathias Habersack

Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago)

Prof. Dr. Adam Sagan, MJur (Oxon)

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt

Prof. Dr. Manfred Lieb

Prof. Dr. Harm Peter Westermann

Band 216

Malte Kroll

Multistakeholder-Initiativen im Kontext deliktischer Haftung wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Möglichkeiten einer gesetzlichen Berücksichtigung am Beispiel der Textilbranche



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-0672-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-4198-9 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bis zum Ende des Jahres 2021. Diese Fassung berücksichtigt ergänzend und soweit möglich die bis Juni 2023 verfügbare Literatur. In einem Exkurs wird zudem der Entwurf der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit skizziert.

Allen voran möchte ich meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Eva-Maria Kieninger danken, ohne ihre Inspiration wäre diese Arbeit nicht entstanden. Zugleich hat sie durch ihre hervorragende Betreuung, wertvolle Anmerkungen und ihren positiven Zuspruch während des von aktuellen Gesetzesentwicklungen geprägten Promotionsverfahrens wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Meine Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl werden mir zeitlebens als schöne Erinnerung verbleiben.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Christoph Weber für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Professor Dr. Frank Peter Schuster für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Dr. Derya Güclü bin ich dankbar für ihre Zuversicht, Geduld und Liebe, die mich über weite Strecken meiner Ausbildung und dieser Arbeit getragen haben.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern Claudia Schulz-Kroll und Bernd Kroll sowie meinen Geschwistern Jan, Lars und Wibke, die mich stets rückhaltlos unterstützen. Sie schenken mir Kraft, Vertrauen und Zuversicht.

Malte Kroll

München, im Juni 2023

Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	19
§ 1 Einleitung	27
I. Einführung in die Problemstellung	27
II. Konkretisierung und Eingrenzung der Forschungsfrage	30
III. Gang der Untersuchung	33
Teil I: Globalisierung im Kontext der Textilbranche	37
§ 2 Entwicklungslinien im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte	37
I. Die Globalisierung als Ausgangspunkt der Entwicklungen	38
1. Wirtschaft und Menschenrechte und Corporate Social Responsibility als Schlüsselbegriffe	38
2. Globalisierung und Globalisierungsfolgen	40
II. Korrekturen der Globalisierungsfolgen	41
1. Historische Entwicklungslinien	42
2. Instrumente unternehmerischer Selbstregulierung	44
a) Internationale Standards	44
aa) Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen	45
bb) Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD	46
cc) Arbeits- und Sozialstandards der ILO	47
b) Unternehmerische Verhaltenskodizes	47
c) Branchen- und Wirtschaftsinitiativen	48
d) Multistakeholder-Initiativen	49
e) Umwelt- und Sozialsiegel	51
f) Zwischenfazit	51
3. Konkretisierung des Begriffs der Multistakeholder-Initiative	52
III. Rezeption internationaler Standards im Rahmen des LkSG	53
IV. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Momentaufnahme	55
V. Steuerungswissenschaftliche Ebenen der Entwicklung	57
1. Global Governance	58
2. Nationale Regulierung	59

3. Öffentliches Recht, Privatrecht und privates Recht	61
VI. Abschließende Betrachtung zu § 2	63
§ 3 Die Textilbranche als Bezugspunkt der Arbeit	65
I. Charakterisierung der Textilbranche	65
II. Strukturen textiler Lieferketten	66
1. Einzelne Prozessschritte in textilen Lieferketten	66
2. Risiken in textilen Lieferketten	67
3. Rechtliche Strukturen	69
III. Instrumente der Selbstregulierung in der Textilbranche	71
1. Sektorspezifische Leitwerke	72
2. Unternehmerische Verhaltenskodizes, Selbstverpflichtungen und Siegel	72
3. Brancheninitiativen	74
4. Multistakeholder-Initiativen	75
a) Multistakeholder-Plattformen	75
b) Multistakeholder-Initiativen als Nachhaltigkeitsstandardsysteme	77
aa) Unternehmensbezogene Multistakeholder- Initiativen	78
bb) Produktbezogene Multistakeholder-Initiativen	78
5. Fazit	80
IV. Abschließende Betrachtung zu § 3	81
Teil II: Einfluss von Multistakeholder-Initiativen auf die deliktische Haftung unter Geltung des LkSG	83
§ 4 Schnittmengen des LkSG mit Multistakeholder-Initiativen am Beispiel von Fair Wear	83
I. Vorüberlegungen	83
1. Methodisches Vorgehen	84
2. OECD Alignment Assessment	86
3. Fair Wear	87
4. Gang der Untersuchung	88
II. Anwendungsbereich und Reichweite	89
1. Persönlicher Anwendungsbereich	89
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	89
b) Fair Wear	91

2. Räumlicher Geltungs- und Tätigkeitsbereich	92
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	92
b) Fair Wear	93
3. Reichweite der Sorgfaltspflichten	94
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	94
b) Fair Wear	96
4. Zwischenfazit	98
III. Erfasste Menschen- und Umweltrechte	99
1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	99
a) Menschenrechtliche Schutzgüter und Risiken	100
b) Umweltbezogene Schutzgüter und Risiken	102
2. Fair Wear	103
3. Zwischenfazit	105
IV. Sorgfaltspflichten	105
1. Grundlagen	106
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	106
b) Fair Wear	107
aa) Verständnis der Sorgfaltspflichten	107
bb) Einschränkungen bei Initiierung der Mitgliedschaft	108
2. Risikoanalyse	108
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	108
b) Fair Wear	111
c) Zwischenfazit	112
3. Präventionsmaßnahmen	113
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	113
b) Fair Wear	115
c) Zwischenfazit	120
4. Abhilfemaßnahmen	120
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	120
b) Fair Wear	123
c) Zwischenfazit	125
5. Beschwerdeverfahren	126
a) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	126
b) Fair Wear	127
c) Zwischenfazit	129
6. Fazit zu den Sorgfaltspflichten	129

V. Überprüfung der Anforderungen	130
1. Allgemein	130
2. Brand Performance Check als Fortschrittsbericht	131
3. Beweismittel des Brand Performance Checks	132
4. Zwischenfazit	133
VI. Governance	133
VII. Abschließende Betrachtung zu § 4	135
§ 5 Zivilrechtliche Haftung im Kontext des LkSG	137
I. Die Ausgestaltung des LkSG im Kontext europäischer Entwicklungen	137
II. Kernfragen deliktischer Haftung im Kontext des LkSG	142
1. Gerichtliche Zuständigkeit	143
2. Anwendbares Recht	144
a) Anwendung des Art. 17 Rom II-VO	146
b) Anwendung des Art. 16 Rom II-VO	147
c) Zwischenfazit	149
3. Deliktische Haftung für Menschenrechtsverletzungen	149
a) Haftung nach § 831 BGB	150
aa) Tochter- und Zulieferunternehmen als Verrichtungsgehilfen i.S.d. § 831 BGB	151
bb) Einfluss des LkSG und von Multistakeholder- Initiativen	152
cc) Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB	154
dd) Exkurs: Private Initiativen als Fall des § 831 Abs. 2 BGB	154
b) Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB	155
aa) Allgemeine Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB	156
bb) Menschenrechtliche und umweltbezogene Gewährleistungen als Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB	157
cc) Vorschriften des LkSG als Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB	158
c) Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	159
aa) Rechtsgüterschutz im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB	160

bb)	Verletzung einer Verkehrspflicht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB	160
cc)	Verkehrspflichten des Abnehmerunternehmens in Lieferketten	164
dd)	Verkehrspflichten im Kontext des LkSG	166
d)	Darlegungs- und Beweislastprobleme	169
aa)	Verletzung einer Verkehrspflicht	170
bb)	Haftungsbegründende Kausalität	172
cc)	Verschulden	174
dd)	Gestaltungsmodell	175
e)	Einfluss nichtstaatlicher Regelwerke	176
aa)	Grundsätze über die Berücksichtigung nichtstaatlicher Regelwerke	176
bb)	Anforderungen für die Berücksichtigung nichtstaatlicher Regelwerke	178
cc)	Einfluss internationaler Standards	180
dd)	Einfluss von Managementsystemen auf die deliktische Haftung	182
aaa)	Einfluss von Qualitätsmanagementsystemen auf die Produzentenhaftung	182
	(1) Inhalt der Produzentenhaftung	183
	(2) Darlegungs- und Beweislast	186
	(3) Einfluss von Qualitätsmanagementsystemen	187
	(4) Rückschlüsse für die Einordnung von Multistakeholder-Initiativen	189
bbb)	Einfluss von EMAS auf die Umwelthaftung	191
	(1) Inhalt von EMAS	191
	(2) Einfluss von EMAS auf die Umwelthaftung	194
	(3) Rückschlüsse für die Einordnung von Multistakeholder-Initiativen	197
ee)	Fazit und Einordnung von Fair Wear	198
III.	Abschließende Betrachtung zu § 5	200

Teil III: Gestaltungsmodelle für eine Berücksichtigung von Multistakeholder-Initiativen im Kontext einer zivilrechtlichen Haftung nach dem LkSG	203
§ 6 Bestandsaufnahme bestehender Vorschläge über eine Berücksichtigung von Multistakeholder-Initiativen	204
I. Vorschlag im Eckpunktepapier des BMAS/BMZ	205
II. Vorschlag von Nordhues	206
III. Vorschlag von Grabosch	208
IV. Vorschlag von Kieninger, Krajewski, Wohltmann	210
V. Ansätze im LkSG	212
VI. Vergleich der Vorschläge und erste Überlegungen	213
VII. Gang der weiteren Untersuchung	216
§ 7 Materiell-rechtliche Gestaltungsmodelle für eine Berücksichtigung von Multistakeholder-Initiativen	217
I. Ein Safe Harbor für Multistakeholder-Initiativen?	217
1. Genese des Regelungsmusters „Safe Harbor“	219
2. Standard- und Regelform als Ausgangspunkt	221
a) Formale und materielle Realisierbarkeit einer Rechtsnorm	221
b) Regeln und Standards	223
aa) Regeln	225
bb) Standards	226
c) Normsetzung als Abwägungsentscheidung	227
3. Kombination von Standards und Regeln als Gegenstand der Safe Harbor Konzeption	229
a) Regel als Grundlage – Standard als Safe Harbor?	229
aa) Erweiterung der Regel – Vermeidung von Untersteuerung	229
bb) Einschränkung der Regel – Vermeidung von Übersteuerung	230
cc) Anwendungspotenzial im LkSG	230
dd) Zwischenfazit	232
b) Standard als Grundlage – Regel als Safe Harbor	232
aa) Regel als abschließende Konkretisierung	232
bb) Regel als Bereichsregelung	233
cc) Rechtsnatur und Modellierungen	233

dd) Zwischenfazit	234
4. Ein Safe Harbor für Multistakeholder-Initiativen?	236
a) LkSG als Standard – Maßnahmen von Multistakeholder-Initiativen als Regel?	236
b) Abweichungen von der Bindungswirkung als Safe Harbor	237
5. Fazit	238
II. § 15 Abs. 3 AGG als Vorbild für eine materiell-rechtliche Regelung?	239
1. Grundlagen der Haftungsprivilegierung	239
2. Inhalt der Haftungsprivilegierung des § 15 Abs. 3 AGG	242
3. Vergleichbare Ausgangslage als Anhaltspunkt für eine Privilegierung?	243
4. Vergleichbarer Zweck der Haftungsprivilegierung als Begründungsansatz?	244
5. Beschränkung der Haftung auf materielle Schäden als nachvollziehbare Begründung?	245
6. Fazit	247
III. Abschließende Betrachtung zu § 7	247
§ 8 Prozessuale Gestaltungsmodelle für eine Berücksichtigung von Multistakeholder-Initiativen	249
I. Prozessuale Grundlagen	250
II. Prozessuale Gestaltungsmodelle	253
1. Widerlegbare Tatsachenvermutung	254
2. Widerlegbare Rechtsvermutung	255
3. Aufhebung der Ausgangsvermutung	255
4. Keine gesetzliche Regelung	256
5. Fazit	257
III. Inhalt der Beteiligung an einer Multistakeholder-Initiative	258
1. Inhalt im Anwendungsbereich der Multistakeholder- Initiative	259
2. Inhalt außerhalb des Anwendungsbereichs der Multistakeholder-Initiative	260
3. Abgrenzung zu anderen Initiativen	261
4. Fazit	262
IV. Ausgestaltung der Vermutungsbasis	263
1. Beteiligung an einer Multistakeholder-Initiative	263

2. Implementierung der Anforderungen der Multistakeholder-Initiative	264
V. Bestimmung des gefundenen Gestaltungsmodells	264
VI. Praktische Anwendung	265
1. Anforderungen der Multistakeholder-Initiative sind erfüllt	266
2. Anforderungen der Multistakeholder-Initiative sind nicht erfüllt	267
3. Anmerkungen	267
VII. Drittwirkung einer Beteiligung an einer Multistakeholder-Initiative	268
VIII. Rechtstechnische Umsetzung einer Anerkennung	269
1. Regelungstechnik	269
a) Vorbilder für eine Anerkennung privater Standards	269
aa) Anerkennung im Rahmen der Konfliktmineralienverordnung als Blaupause?	270
bb) § 342 Abs. 2 HGB als Blaupause?	272
cc) Schlussfolgerungen	273
b) Rechtstechnische Umsetzung	273
2. Verfassungsrechtliche Anforderungen	274
3. Fazit	275
IX. Abschließende Betrachtung zu § 8	276
§ 9 Schlussbetrachtung und Thesen	277
I. Schlussbetrachtung	277
II. Thesen	279
§ 10 Exkurs: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit	285
I. Einleitung	285
II. Überblick über den Inhalt und Stand des Entwurfs der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments	286
1. Anwendungsbereich	286
2. Lieferkette und Schutzbereich	287
3. Sorgfaltspflichten	289
4. Sanktionen und zivilrechtliche Haftung	290

III. Integration von Multistakeholder-Initiativen	290
IV. Ausblick	292
Literaturverzeichnis	293

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AAPSS	The Annals of the American Academy of Political and Social Science
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ACCORD	Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGT	Dutch Agreement on Sustainable Garments and Textile
AktG	Aktiengesetz
amfori BSCI	amfori Business Social Compliance Initiative
AMG	Arzneimittelgesetz
AVR	Archiv des Völkerrechts
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater
BCI	Better Cotton Initiative
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online.Grosskommentar
BeckOK BGB	Beck'scher Online Kommentar BGB
BeckOK ZPO	Beck'scher Online Kommentar ZPO
BerDGIR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMJV	Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAP	Corrective Action Plan im Rahmen der Fair Wear Foundation
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CMT	Cut, Make and Trim, Prozess der Konfektionierung in der Textilindustrie
CNV	Christelijk Nationaal Vakverbond (Niederländischer Gewerkschaftsbund)
CoLP	Code of Labour Practices der Fair Wear Foundation
CorA-Netz	Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung
CSR	Corporate Social Responsibility

CSR-Richtlinie	Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Dok.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG-FGV	Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge
EJIL	European Journal of International Law
EK-E	Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022), 71 final
EMAS	Eco Management and Audit Scheme, EMAS-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG
EN	Europäische Normen
EP-E	Europäisches Parlament, am 1. Juni 2023 angenommene Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, P9_TA(2023)0209

Abkürzungsverzeichnis

ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende (Einzahl)
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
ff.	folgende (Mehrzahl)
FIS	Fédération Internationale de Ski
FLA	Fair Labor Association
Fn.	Fußnote
FNV	Federatie Nederlandse Vakbeweging (Niederländischer Gewerkschaftsbund)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GOTS	Global Organic Textile Standard
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.S.	in diesem Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne

ILO/IAO	International Labour Organization, Internationale Arbeitsorganisation
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance (ISEAL Alliance)
i.S.e.	im Sinne einer, im Sinne eines
ISO	Internationale Organisation für Normung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KonfliktMinVO	Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
LG	Landgericht
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m.a.W.	mit anderen Worten
MiLoG	Mindestlohngesetz
MMVO	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtli-

Abkürzungsverzeichnis

	nie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission
Mio.	Millionen
MPEPIL	Max Planck Encyclopedias of International Law
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAP	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016-2020)
NGO	Non-governmental organization/Nichtregierungsorganisation
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
NOMOS-BR	NomosBundesrecht Erläuterungen
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVZ	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEIGWG	Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte
OLG	Oberlandesgericht
P.	Page
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rat-E	Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht-

	ten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 15024/1/22 REV
RdA	Recht der Arbeit
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n), Satz/Sätze
SAI	Social Accountability International
SE	Societas Europea, Europäische Gesellschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte, sogenannter
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SAC	Sustainable Apparel Coalition
TA	Technische Anleitung
u.a.	unter anderem
UAG	Umweltauditgesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN/VN	United Nations, Vereinte Nationen
v.a.	vor allem
VerfBlog	Verfassungsblog
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
WEP	Workplace Education Program der Fair Wear Foundation
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WZO	Weltzollorganisation
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Recht
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

Die Verabschiedung des *Gesetzes über unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten*¹ wirft die Frage auf: Sollte die Wahrung menschenrechtlicher Standards in unternehmerischen Lieferketten mehr als 70 Jahre nach der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*² nicht eine Selbstverständlichkeit sein?

Eine (rhetorische) Frage mit einer ebenso einfachen wie eindeutigen Antwort: Selbstverständlich! Und doch legt eine nähere Betrachtung eine differenziertere Antwort nahe. Zum einen ist der Aufwand gering, diese Selbstverständlichkeit zu widerlegen.³ Zum anderen deutet sich an dieser Stelle bereits ein Grundproblem in der Diskussion um *Wirtschaft und Menschenrechte* an: völkerrechtliche Menschenrechtskataloge verpflichten Staaten – nicht jedoch Unternehmen. Gleichwohl besteht mit den *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen* seit dem Jahr 2011 die (unverbindliche) Aufforderung an Unternehmen, Menschenrechte zu achten.⁴ Dies hat nicht nur die Frage aufgeworfen, wie Unternehmen menschenrechtliche Standards in ihren globalen Lieferketten effektiv gewährleisten können, sondern auch danach, wie der Staat dies beeinflussen kann. Fragen, die bisher stets mit freiwilliger Selbstregulierung – und dem

1 BGBI. 2021 I, S. 2959; die Diskussion wird weitestgehend durch den Begriff „Lieferkettengesetz“ geprägt, nachfolgend wird entweder die Kurzversion Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder die Abkürzung LkSG verwendet.

2 UN-Dok. 217/A-(III) vom 10. Dezember 1948, die AEMR ist als solche nicht rechtsverbindlich, zusammen mit dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, BGBI. 1973 II, S. 1534; für die BRD in Kraft getreten am 23. März 1976, vgl. BGBI. 1976 II, S. 1068) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, BGBI. 1973 II, S. 1570, für die BRD in Kraft getreten am 3. Januar 1976, vgl. BGBI. 1976 II, S. 428), welche hingegen völkerrechtlich verbindlich sind, bildet sie die sog. Internationale Menschenrechtscharta, vgl. dazu *Spießhofer*, *Unternehmerische Verantwortung*, S. 74 ff.

3 Vgl. etwa die Übersichtskarte des European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR), abrufbar unter: www.ecchr.eu/wirtschaft-menschenrechte (zuletzt: 8. Juni 2023).

4 UN-Dok. A/HRC/RES/17/4 und UN-Dok. A/HRC/17/31, Leitprinzip 11; nachfolgend VN-Leitprinzipien.

Konzept der *Corporate Social Responsibility* – beantwortet wurden. Dass dieser Ansatz bisher nur fragmentarische Wirkung entfalten konnte, belegt jedoch der *Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)*.⁵ Danach erfüllen lediglich 13-17 Prozent der befragten Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten.⁶ Der Gesetzgeber sah sich daher aufgerufen, verpflichtende Sorgfaltspflichten zur Wahrung menschenrechtlicher Standards einzuführen.⁷ Diese orientieren sich maßgeblich an den *VN-Leitprinzipien und den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der OECD*.⁸

Adressiert sind dabei in einem ersten Schritt in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.⁹ Inhaltlich definieren die Sorgfaltspflichten einen wiederkehrenden Prozessstandard zur Identifizierung, Verhinderung, Beendigung bzw. Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Verletzungen entlang der jeweiligen Lieferketten.¹⁰ Unternehmen sind verpflichtet, die Sorgfaltspflichten in einem angemessenem Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, der Einflussmöglichkeit auf den unmittelbaren Verursacher der Rechtsverletzung, der Schwere, Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit hierdurch möglicher Schäden und der Art des Verursachungsbeitrags wahrzunehmen.¹¹ Dabei trifft sie eine entsprechende Bemühens-, nicht aber Erfolgspflicht,¹² deren Verletzung mit einem Bußgeld belegt werden kann.¹³

5 Vgl. *Auswärtiges Amt* (Hrsg.), *Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2016-2020*.

6 *Auswärtiges Amt*, *Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen*, Abschlussbericht, S. 5.

7 Vgl. BT-Drucks. 19/28649, S. 23; vgl. auch Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, Rn. 7380 ff.

8 Vgl. BT-Drucks. 19/28649, S. 23; *OECD*, *Leitsätze für multinationale Unternehmen* (2011), nachfolgend: *OECD-Leitsätze*.

9 § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG, ab dem 1. Januar 2024 werden Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitnehmer einbezogen, § 1 Abs. 1 S. 3 LkSG; Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nachfolgend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

10 §§ 3 ff. LkSG; BT-Drucks. 19/28649, S. 41.

11 § 3 Abs. 2 LkSG, BT-Drucks. 19/28649, S. 42 ff.

12 Vgl. BT-Drucks. 19/28649, S. 41.

13 § 24 LkSG.

Offen ist, ob damit nicht das Potenzial eines Pioniers menschenrechtlicher Standards in globalen Lieferketten ungenutzt bleibt: *Multistakeholder-Initiativen* setzen bereits jetzt auf Prozessstrukturen, die denjenigen des LkSG ähnlich sind und fokussieren zumindest Teilbereiche menschen- und umweltrechtlicher Risiken in globalen Lieferketten.¹⁴ Fair Wear, Global Organic Textile Standard (GOTS), Fairtrade – zur Bekanntheit entsprechender Initiativen dürften vor allem die mit ihnen regelmäßig verbundenen Umwelt- und Sozialsiegel beitragen. Mit den VN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen stimmt der ihnen zugrunde liegende Fixpunkt mit demjenigen des LkSG überein. Teilnehmende Unternehmen verpflichten sich, die jeweiligen Standards der Initiativen umzusetzen und können dabei auf einen reichen Erfahrungsschatz der Initiativen zurückgreifen.

Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht begründet sich vor diesem Hintergrund auch nicht darin, dass Selbstregulierung *per se* nicht funktioniert. Ihrer gesellschaftlichen Verantwortung werden schlicht zu wenige Unternehmen gerecht.¹⁵

Unklar ist, welche Auswirkungen das Gesetz auf den Bereich der zivilrechtlichen Haftung hat, ein unmittelbarer Ausgleichsanspruch für Geschädigte findet sich im Gesetz jedenfalls nicht.¹⁶ Gerade die zivilrechtliche Haftung hat hingegen in der jüngeren rechtswissenschaftlichen Auseinan-

14 So orientiert sich etwa das *Bündnis für nachhaltige Textilien* an den Empfehlungen des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, die auch das LkSG in Bezug nimmt, BT-Drucks. 19/28649, S. 42.

15 Vgl. *Auswärtiges Amt*, Abschlussbericht NAP 2016-2020, S. 5.

16 Vgl. die Klarstellung in § 3 Abs. 3 LkSG, anders noch der Regierungsentwurf (RegE), welcher ausdrücklich auf den Individualschutz verwies und damit eine Schutzgesetzzeigenschaft nahelegte, BT-Drucks. 19/28649, S. 43; im „Abschnitt 3 Zivilprozess“ besteht mit § 11 LkSG lediglich eine Regelung einer besonderen Prozessstandschaft, zur zivilrechtlichen Haftung Teil II § 5 (S. 137 ff.).

dersetzung breite Aufmerksamkeit erfahren.¹⁷ In absehbarer Zeit ist zudem mit entsprechenden europäischen Vorgaben zu rechnen.¹⁸

Das Kernanliegen dieser Arbeit ist es diese Aspekte zu verbinden: Zum einen geht es um die Frage, welche Bedeutung Multistakeholder-Initiativen als mutmaßlich wirkungsvollstes Instrument freiwilliger Selbstregulierung im Rahmen des LkSG haben und haben könnten. Zum anderen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Gesetz auf zivilrechtliche Haftungsansprüche hat. Beide Aspekte lassen sich – trotz ihrer funktionellen Unterschiede – perspektivisch zusammenführen: Gemeint ist die Frage, ob eine Beteiligung an Multistakeholder-Initiativen im Rahmen einer *de lege lata* bestehenden oder zumindest *de lege ferenda* zu erwartenden zivilrechtlichen Haftung (besondere) Berücksichtigung finden kann.

II. Konkretisierung und Eingrenzung der Forschungsfrage

Die der Betrachtung zugrunde liegende Forschungsfrage soll zunächst anhand eines konkreten Beispiels näher skizziert werden.

Die *Zalando SE* ist nach eigener Aussage Europas führender Online-Modehändler.¹⁹ Sie hat ihren Unternehmenssitz in Berlin und beschäftigt mehr als 6.605 Mitarbeiter.²⁰ Als solche unterfällt sie – vorausgesetzt es handelt

17 Statt vieler: *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 ff., *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 718 ff., *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 157 ff., aus dem jüngeren monografischen Schrifttum: *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten (2022), *Hübner*, Unternehmenshaftung und Menschenrechte (2022), *Pordzik*, Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit (2022), davor bereits: *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht (2020), *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern (2019), *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen (2019), *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen (2019).

18 Vgl. bereits *faz.net* vom 3. März 2021, EU dringt auf noch härteres Lieferkettengesetz, abrufbar unter: www.faz.net/aktuell/politik/reynders-eu-dringt-auf-noch-haerteres-li-eferkettengesetz-17224251.html (zuletzt: 8. Juni 2023); vgl. dazu Teil I § 2 IV. (S. 55 ff.), Teil II § 5 I. (S. 137 ff.) sowie Teil III, § 10 (S. 285 ff.).

19 Der Zalando Konzern besteht neben der Muttergesellschaft Zalando SE, in welcher alle Leitungsfunktionen gebündelt sind, aus 57 weiteren Tochtergesellschaften, vgl. Geschäftsbericht Zalando SE, 2022, S. 71.

20 Der gesamte Zalando Konzern umfasst mehr als 16.999 Mitarbeiter, vgl. Geschäftsbericht Zalando SE, 2022, S. 123, 164; für die Mitarbeiteranzahl sind § 1 Abs. 2 und 3 LkSG zu beachten, im Hinblick auf die direkte bzw. indirekte vollständige Beherrschung aller Tochtergesellschaften durch die Zalando SE, vgl. Geschäftsbericht

sich um inländische Beschäftigte – bereits seit dem 1. Januar 2023 dem LkSG und ist zur Wahrnehmung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten i.S.d. §§ 3 ff. LkSG verpflichtet. Diese umfassen im Rahmen ihrer Lieferkette das Handeln im eigenen Geschäftsbereich,²¹ erstrecken sich aber auch auf das Handeln unmittelbarer Zulieferer sowie unter den Voraussetzungen des § 9 LkSG auf das Handeln mittelbarer Zulieferer.

Zalando vertreibt sowohl Produkte eigener Marken als auch solche fremder Unternehmen.²² Insgesamt umfasst das Sortiment mehr als 7.000 Marken.²³ Damit lässt sich zwar im Ausgangspunkt keine Aussage über die Anzahl der unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferer treffen, zumindest steht damit eine erste Größenordnung fest. Die Zahl unmittelbarer Zulieferer könnte sogar geringer sein, während die Zahl mittelbarer Zulieferer um ein Vielfaches höher sein wird.

Zalando bietet in seinem Online-Shop auch Produkte an, die mit einem Nachhaltigkeits-Siegel beworben werden. Für dieses werden Zertifizierungen durch Dritte unter einem eigenen Nachhaltigkeits-Siegel berücksichtigt.²⁴ Von der ursprünglichen Praxis, dass eigene Nachhaltigkeits-Siegel auch unabhängig von solchen Zertifizierungen durch Dritte zu verwenden, ist man inzwischen abgerückt.²⁵ Zertifizierungen durch Dritte umfassen z.B. Initiativen wie Fairtrade Certified Cotton,²⁶ Global Organic Textile

Zalando SE, 2022, S. 71, fließen deren Mitarbeiter, soweit sie im Inland angestellt sind, in die Berechnung mit ein.

- 21 Entsprechend der Bündelung der Leitungsfunktionen bei der Zalando SE und einer direkten/indirekten Beherrschung der Tochtergesellschaften dürfte zum eigenen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 6 LkSG auch die Tätigkeit der Tochtergesellschaften zählen, vgl. Geschäftsbericht Zalando SE, 2022, S. 71.
- 22 Eine Differenzierung, die im Gesetz etwa im Rahmen der Angemessenheit eine Rolle spielen kann, § 3 Abs. 3 Nr. 2 LkSG.
- 23 Vgl. Geschäftsbericht Zalando SE, 2022, S. 70.
- 24 Vgl. www.zalando.de/campaigns/about-sustainability (zuletzt: 8. Juni 2023).
- 25 Dazu noch *Handelsblatt.de* vom 31. Oktober 2019, Zalando schafft mit seiner grünen Mode mehr Verwirrung als Nachhaltigkeit, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-zalando-schafft-mit-seiner-gruenen-mode-mehr-verwirrung-als-nachhaltigkeit/25176106.html> (zuletzt: 8. Juni 2023); vgl. zur Bedeutung unternehmenseigener Siegel, unten Teil I § 3 III. 2. (S. 72 ff.).
- 26 Fairtrade Standards bestehen für diverse Produktkategorien, im Bereich Textil sind insbesondere der Fairtrade Certified Cotton Standard zu nennen, sowie der Fairtrade Textilstandard, vgl. www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-siegel (zuletzt: 8. Juni 2023), Zalando erwähnt lediglich den Fairtrade Certified Cotton Standard, vgl. www.zalando.de/campaigns/about-sustainability (zuletzt: 8. Juni 2023); näher zu Fairtrade, Hörnicke, Product Stewardships, S. 66 ff.